

Wichtige Hinweise

Sie können die Ladung weiterer Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber deren Namen und Anschrift dem Gericht **unverzüglich** mitteilen.

Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Gerichtsgebäudes kommen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise.

In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen **barrierefreien Zugang** benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Sollten Sie mittellos und daher nicht in der Lage sein, die notwendigen Mittel der Hin- und Rückreise zu bestreiten, so kann Ihnen auf Antrag im Voraus eine Entschädigung für die notwendigen Reisekosten gewährt werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (zum Beispiel Verdienstbescheinigung, Renten- oder Sozialhilfebescheid, Bescheinigung über Arbeitslosengeld) vorzulegen und anzugeben, wie viele Personen Sie von Ihrem Einkommen unterhalten.

Regelmäßig werden die Mittel in Form von Fahrkarten der zweiten Wagenklasse des öffentlichen Personenverkehrs zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Den Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung.

Hinweise für Verletzte und/oder Nebenklägerinnen und Nebenkläger

1. Verletzten wird – soweit es sie betrifft – auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen die Angeklagte oder den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt. Insbesondere können Verletzte beantragen, dass ihnen mitgeteilt wird, ob der oder dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, zu der oder dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit der oder dem Verletzten nicht zu verkehren. Falls die oder der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, können ihr beziehungsweise ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihr beziehungsweise ihm verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Weiterhin wird der oder dem Verletzten auf Antrag mitgeteilt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten oder die Verurteilte oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig beziehungsweise erneut Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und kein schutzwürdiges Interesse der oder des Betroffenen entgegensteht (§ 406d Strafprozessordnung (StPO)). In gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht. Darüber hinaus wird der oder dem

Verletzten auf Antrag auch mitgeteilt, ob die oder der Beschuldigte oder die oder der Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz der oder des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Mitteilungen auch unterbleiben können, sofern sie nicht unter der angegebenen Anschrift möglich sind.

Hat die oder der Verletzte eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, wurde eine solche oder ein solcher beigeordnet oder wird die oder der Verletzte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten, erfolgen die Mitteilungen an diese beziehungsweise diesen.

2. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat die oder der Verletzte das Recht, über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Akteneinsicht oder bestimmte Abschriften aus den Akten zu erlangen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der oder des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen (§ 406e StPO).
3. Die oder der Verletzte hat das Recht, sich auf eigene Kosten der Hilfe eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen, der bei der Vernehmung anwesend ist und für die Verletzte oder den Verletzten bestimmte Rechte ausüben kann.

Ebenso kann bei der Vernehmung der oder des Verletzten als Zeugin oder als Zeuge auf ihren beziehungsweise seinen Antrag eine Person ihres beziehungsweise seines Vertrauens zugegen sein, es sei denn, dadurch würde der Untersuchungszweck gefährdet (§ 406f StPO).

4. Nach § 395 StPO zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch eine solche oder einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen vernommen werden sollen. Auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der oder des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt.

5. Befugnisse der oder des Verletzten außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j StPO):

a) Im Falle eines vermögensrechtlichen Anspruchs, der aus der Straftat erwachsen ist, kann die oder der Verletzte diesen gegen die beschuldigte Person nach den §§ 403 bis 406c StPO und § 81 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Strafverfahren geltend machen, sofern er zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht im Zivilrechtsweg geltend gemacht wird. Der entsprechende Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss den Grund und Gegenstand des Anspruchs bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Auf Antrag kann der oder dem Verletzten für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

b) Daneben kann die oder der Verletzte nach Maßgabe

- des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten beantragen,
 - des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen und
 - von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen.
- c) Die oder der Verletzte kann auch Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa
- in Form einer Beratung,
 - durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder
 - durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.

6. Befugnisse der oder des Verletzten innerhalb des Strafverfahrens (§ 406i StPO):

- a) Unter den Voraussetzungen der §§ 395, 396 StPO oder des § 80 Abs. 3 JGG kann sich die oder der Verletzte der öffentlichen Klage als Nebenklägerin oder als Nebenkläger anschließen und dabei
- nach § 397a StPO die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand oder Prozesskostenhilfe für deren beziehungsweise dessen Hinzuziehung beantragen und
 - nach Maßgabe des § 397 Abs. 3 StPO und der §§ 185 und 187 GVG einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen.
- b) Weiterhin kann die oder der Verletzte
- einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c StPO und des § 81 JGG im Strafverfahren geltend machen,
 - soweit sie oder er als Zeugin oder als Zeuge von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen wird, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen,
 - nach Maßgabe des § 155a StPO eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen sowie
 - nach Maßgabe des § 158 StPO eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen.

Bereits zugelassene Nebenklägerinnen oder Nebenkläger können unter den Voraussetzungen des § 397a StPO die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes für die Nebenklage beantragen.

Verletzte haben die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch eine Einrichtung der Opferhilfe zu erhalten. Dort erhalten sie auch Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung.

7. In Niedersachsen stehen Opfern von Straftaten unter anderem die Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zur Verfügung.

Die Opferhilfebüros bieten konkret folgende Hilfeleistungen: Psychosoziale Betreuung und Beratung, Vermittlung zu weitergehenden Hilfs- und Beratungsangeboten, Begleitung zu Gerichts-, Behörden-, Anwalts- und Arztterminen sowie Unterstützung von Anträgen. Außerdem erhalten Opfer Informationen über finanzielle Hilfen und Ansprüche.

Opferhilfebüros finden Sie in folgenden Städten:

Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden. Das Büro in Ihrer Nähe mit Adresse, Ansprechpartner und Sprechzeiten finden Sie unter www.opferhilfe.niedersachsen.de.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kooperiert eng mit dem Landesbüro Niedersachsen des Vereins WEISSER RING e. V. (www.weißer-ring.de). Daneben sind auf regionaler Ebene viele weitere Opferhilfeeinrichtungen tätig.

8. Weitere Informationen sind außerdem in einer besonderen Broschüre des Bundesjustizministeriums (Opferfibel) enthalten, die Sie im Internet unter www.bmjk.de/opferschutz herunterladen können.
9. Für das gesamte Strafverfahren kann die unentgeltliche Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers beansprucht werden, wenn die oder der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert ist. Zudem kann die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen verlangt werden.